

RS OGH 1997/7/8 5Ob107/97i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1997

Norm

MRG 58 Abs2 Z1

Rechtssatz

Bei Vorhandensein von Innenfensterflügeln ist die Ersetzung der gesamten Fenster zu dulden, weil die vorgesehenen Verbesserungsarbeiten durch Ersetzung der Gesamtfenster (mit Innenscheiben und Außenscheiben als Einheit) Arbeiten an allgemeinen Teilen der Liegenschaft betreffen, die untrennbar mit Arbeiten im Inneren des Mietobjektes verbunden sind, sodaß die Arbeiten im Inneren inklusive der allfällig notwendigen Entfernung bei Innenfensterflügeln sich als nicht vermeidbarer Ausfluß von Arbeiten an allgemeinen Teilen der Liegenschaft darstellen und somit als ganzes der Duldungspflicht des Mieters unterliegen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 107/97i
Entscheidungstext OGH 08.07.1997 5 Ob 107/97i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108278

Dokumentnummer

JJR_19970708_OGH0002_0050OB00107_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at